

Philipp

S e k t i o n
Verkehrs- und Betriebswirtschaft
- Der Direktor -

Dresden, den 26. Januar 1970
2013/41/Dr.Ph/Tr.

An alle
Vorsitzenden der Arbeitsgruppen
der Sektion 2

im Hause

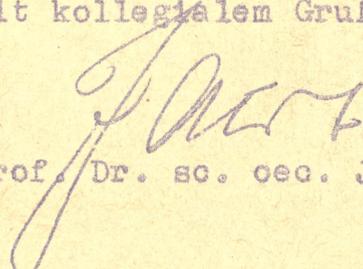
Studienablauf des Immatrikulationsjahrganges 1965 der Sektion 2

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrte Herren Kollegen!

Am 21. Januar 1970 ist mit den Studierenden des jetzigen 5. Studienjahres der Sektion 2 der weitere Studienablauf umfassend beraten worden. Im Ergebnis dieser Aussprache macht es sich erforderlich, die Grundsatzentscheidung des Sektionsdirektors vom 8. Januar 1970 2013/Ph/Ro zu präzisieren. Der Einfachheit halber erhalten Sie in der Anlage jene textlich neu gefaßten Teile der erwähnten Grundsatzentscheidung, die für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen von Bedeutung sind.

Ich darf Sie bitten, im Schreiben vom 14. Januar 1970 2013/Dr.Ph/Ro im Teil A. den Text der Punkte 3.1. und 3.2. unter Hinweis auf die beiliegende Neufassung zu streichen.

Mit kollegialem Gruß


Prof. Dr. sc. oec. Jacob

1 Anlage

aus: 3.2.2.1/a # 12

(Anlage zum Schreiben vom 26. 1. 1970 2013/41/Dr.PH/Tr.)

Auszug aus der neugefaßten Grundsatzentscheidung des
Sektionsdirektors vom 8. Januar 1970 2013/Ph/Ro
(Immatrikulationsjahrgang 1965)

- 3.1. Wissenschaftliche Arbeiten des ingenieur-ökonomischen Praktikums 1969 oder später angefertigte umfangreiche wissenschaftliche Arbeiten von hervorragender Qualität können für den Immatrikulationsjahrgang 1965 der Sektion 2 als Diplomarbeit im Sinne des § 4 der Diplomordnung vom 21. Januar 1969 (GBl. III S. 105) anerkannt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung des zuständigen Arbeitsgruppenvorsitzenden. In strittigen Fällen hat der Prüfungsausschuß die abschließende Entscheidung des Sektionsdirektors vorzubereiten. Studierende des Immatrikulationsjahrganges 1965, die auf Grund der vorstehend aufgeführten Festlegungen vom Anfertigen der Diplomarbeit befreit werden, leisten vom 30. März bis zum 20. Juni 1970 (12 Wochen Diplomarbeitszeitraum) wissenschaftlich-produktive Arbeit bei den für das 1. ökonomische Hauptfach zuständigen Arbeitsgruppen. Diese Tätigkeit dient dem Lösen der Forschungsaufgaben der HfV. In der Woche vom 15. bis zum 20. Juni 1970 sind die Arbeitsergebnisse in Abschlußkolloquien zu verteidigen. Die Arbeitsergebnisse und die Leistungen der Verteidigung müssen in die Schlußnote der mündlichen Prüfung im 1. ökonomischen Hauptfach einbezogen werden. Die betreffenden Arbeitsgruppenvorsitzenden sichern dies in eigener Zuständigkeit ab. (In diesen Fällen wird die Schlußnote der mündlichen Prüfung im 1. ökonomischen Hauptfach erst vom 15. Juni 1970 an endgültig festgelegt.)

Anmerkung Nr. 1:

Unter "Arbeiten von hervorragender Qualität" fallen nur solche, die der Vorsitzende der korrigierenden Arbeitsgruppe bei Anlegung des für Diplomarbeiten üblichen Maßstabes uneingeschränkt mit der Note 1 (sehr gut) bewertet.

Anmerkung Nr. 2:

Handelt es sich um Kollektivarbeiten, so müssen die Anteile der beteiligten Studenten individuell benotet werden (vgl. § 4 der Diplomordnung vom 21. Januar 1969).

- 3.2. Wissenschaftliche Arbeiten des ingenieur-ökonomischen Praktikums 1969 oder später angefertigte umfangreiche wissenschaftliche Arbeiten Studierender des Immatrikulationsjahrganges 1965, die eine gute Qualität aufweisen, jedoch nicht den unter 3.1. aufgeführten Anforderungen entsprechen, können als äquivalente Leistung der mündlichen Diplomprüfung im 1. oder 2. ökonomischen Hauptfach anerkannt werden.

Anmerkung Nr. 1:

Hierunter fallen nur Arbeiten, die der Vorsitzende der korrigierenden Arbeitsgruppe bei Anlegung des für Diplomarbeiten üblichen Maßstabes nicht schlechter als mit 2 (gut) bewertet.

Anmerkung Nr. 2:

Handelt es sich um Kollektivarbeiten, so müssen die Anteile der beteiligten Studenten individuell benotet werden (sinngemäße Anwendung des § 4 der Diplomordnung vom 21. Januar 1969).

Anmerkung Nr. 3:

Handelt es sich um Arbeiten des ingenieur-ökonomischen Praktikums 1969, die wissenschaftlich-fachlich nicht zu dem vom betreffenden Studenten belegten 1. oder 2. ökonomischen Hauptfach gehören, geht die nachgewiesene Leistung (vgl. Anmerkungen Nr. 1 und 2) mit mindestens 50%iger Wichtung in die mündliche Schlußprüfung des 1. oder 2. ökonomischen Hauptfaches ein.

F.d.R.:

Phil m 26 / 1. 70